

Allgemeinverfügung

Verlegung des Wochenmarktes „Alter Markt“ in den Nordabschnitt Breiter Weg

01. Oktober 2014 bis 04. Oktober 2014

10. Oktober 2014 bis 11. Oktober 2014

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung zur Änderung der Wochenmarktordnung vom 15.07.2011 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 28 vom 15. Juli 2011) der Platz des Wochenmarktes „Alter Markt“ abweichend von § 2 Abs. 2 Wochenmarktordnung in Verbindung mit der Nr. 1 a) der Anlage 1 vom 01.-04.10.2014 und vom 10.-11.10.2014 wie folgt festgelegt:

Nordabschnitt Breiter Weg (beidseitig)

Westseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Krökentor

Ostseite : ab Julius-Bremer-Straße bis Große Steinernetischstr.

Begründung:

Zum Rathausfest vom 03. bis 05. Oktober 2014 bildet der Alte Markt den Mittelpunkt für ein buntes Treiben mit abwechslungsreichem Bühnenprogramm und Informationsständen für die ganze Familie.

Am 11.10.2014 findet erstmalig auf dem Alten Markt die europäische Leitmesse für Internationale Automobilhersteller der besten Händler aus der Region, die „Auto Inn“, statt. Auf dieser Messe haben Autohändler der Stadt Magdeburg die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge wirkungsvoll zu präsentieren.

Bedingt durch die Auf- und Abbauzeiten wird eine Verlegung des Wochenmarktes bereits vom 01. bis 04.10.2014- anlässlich des Rathausfestes - sowie vom 10. bis 11.10.2014 anlässlich der „Auto Inn“ - erforderlich.

Der Veranstalter des Wochenmarktes, die Magdeburger Weiße Flotte GmbH ist mit dieser Verlegung einverstanden und verzichtet für den genannten Zeitraum auf die Nutzung des Alten Marktes.

Die Öffnungszeiten werden durch die Verlegung nicht berührt.

Ab dem 07. Oktober und ab dem 14. Oktober 2014 steht der „Alter Markt“ wieder regulär zur Durchführung des Wochenmarktes zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg, Verwaltungsgericht, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten dieser Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

Magdeburg, 10. September 2014

i.A.

gez.
Ehlenberger
FBL 32